

BStGer RR.2013.372 vom 31. Januar 2014

Bundesstrafgericht, 2014-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2013.372

FR: TPF RR.2013.372 du 31 janvier 2014

IT: TPF RR.2013.372 del 31 gennaio 2014

Regeste

Auslieferung an Rumänien. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG). Rückzug der Beschwerde.

Erwägungen

E. 23

Dezember 2013 Beschwerde bei diesem Gericht erhob (act. 1);

- das BJ am 20. Januar 2014 eine Beschwerdeantwort einreichte (act. 6);
- Rechtsanwalt Urs Späti, nach Rücksprache mit A., mit Schreiben vom

E. 28

Januar 2014 mitteilte, dass er die Beschwerde zurückziehe (act. 8);

- 3 -

- das Beschwerdeverfahren zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- die Beschwerdeführerin, die ihre Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2012.253 vom 2. Mai 2013, RR.2007.4 vom 6. März 2007 und RR.2007.70 vom

E. 30

Mai 2007);

- für die Berechnung der Gerichtsgebühren das Reglement vom 31. August 2010 des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 53 Abs. 2 lit. a StBOG) und die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 800.-- anzusetzen ist, unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.--; die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, der Beschwerdeführerin Fr. 2'200.-- zurückzuerstatten.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.